

**Artenschutzrechtlicher Beitrag zum
Bebauungsplan Nr. 65 Schleiden Schafbachmühle
1. Änderung der Stadt Schleiden**
Artenschutzrechtliche Belange / Artenschutz-Vorprüfung

erstellt im Auftrag von
post welters | Architekten & Stadtplaner, Dortmund



Hohe Straße 5
44139 Dortmund
Tel.: 0231 / 52 90 21
FAX: 0231 / 55 61 56
e-mail: info@gruenplan.org

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Ellen Steppan

Dortmund, Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

1. PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE NACH § 44 BNATSCHG	2
2.1. Rechtsgrundlagen	2
2.2. Biotopstrukturen im Plangebiet	4
2.2.1. Reale Vegetation / Biotoptypen / Habitatausstattung	4
2.2.2. Nähe zu Schutzgebieten / Biotopverbund	7
2.3. Planungsrelevante Arten - Artenspektrum	8
3. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	11
4. BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN	12
4.1. Säugetiere	12
4.1.1. Artenschutzrechtliche Einschätzung	13
4.2. Vögel	14
4.2.1. Artenschutzrechtliche Einschätzung	15
4.3. Amphibien und Reptilien	16
4.3.1. Artenschutzrechtliche Einschätzung	17
4.4. Farn-, Blütenpflanzen und Flechten	17
4.4.1. Artenschutzrechtliche Einschätzung	17
4.5. Sonstige Arten mit potenzieller Betroffenheit	18
4.5.1. Artenschutzrechtliche Einschätzung	18
5. VERMEIDUNGS- UND VERMINDERUNGSMASSNAHMEN	19
6. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	20
7. LITERATUR UND QUELLEN	22

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes	1
Abb. 2: Lage im Raum	4
Abb. 3: Luftbild mit Geltungsbereich	6
Abb. 4: Biotopverbundflächen und Schutzgebiete im Umfeld der Vorhabenfläche	7

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Planungsrelevante Arten in den Messtischblatt-Quadranten 5404-Q3 und Q4	9
---	---

Anhang

Fotodokumentation

1. PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Bei dem Plangebiet handelt es sich um die ca. 10,8 ha große Naturcampinganlage Schafbachmühle, die im Tal des Schafbaches südlich der Ortslage Berescheid liegt. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 Schleiden Schafbachmühle und der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren beabsichtigt die Stadt Schleiden (Kreis Euskirchen) in Teilbereichen des Campingplatzes als Wochenendhäuser geltende bauliche Anlagen zuzulassen.

Für den Bebauungsplan ist die Erstellung einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) erforderlich, um festzustellen, ob es durch die Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht kommen kann. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dargestellt.



Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Kartengrundlage: WMS ABK Farbe - Land NRW (2023): Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (ergänzt mit weiteren Daten)

2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE NACH § 44 BNATSCHG

2.1. Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG (in Kraft getreten am 1. März 2010) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese „Zugriffsverbote“ sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legal Ausnahme):

"Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf*

den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.¹

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. "Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungs-relevanter Arten" definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert. Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im "Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der "Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung)". Grundlage für die Bearbeitung ist eine Datenrecherche und Auswertung vorhandener Unterlagen (z.B. LANUV-Daten des Fachinformationssystems "Geschützte Arten"), die durch eine Potenzialeinschätzung des Plangebietes (mögliches Arteninventar / Vorhandensein relevanter Lebensstätten) vertieft und ergänzt wird.

¹ Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15.09.2017 ([BGBl. I S. 3434](#)), in Kraft getreten am 29.09.2017.

2.2. Biotopstrukturen im Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Tal des Schafbaches zwischen den Ortslagen Berescheid im Norden und Harperscheid im Süden rund 4,5 km (Luftlinie) westlich des Zentrums der Stadt Schleiden. Die Bundesstraße B 258 verläuft rund 750 m südlich des Plangebiets (siehe Abb. 1 und 2).

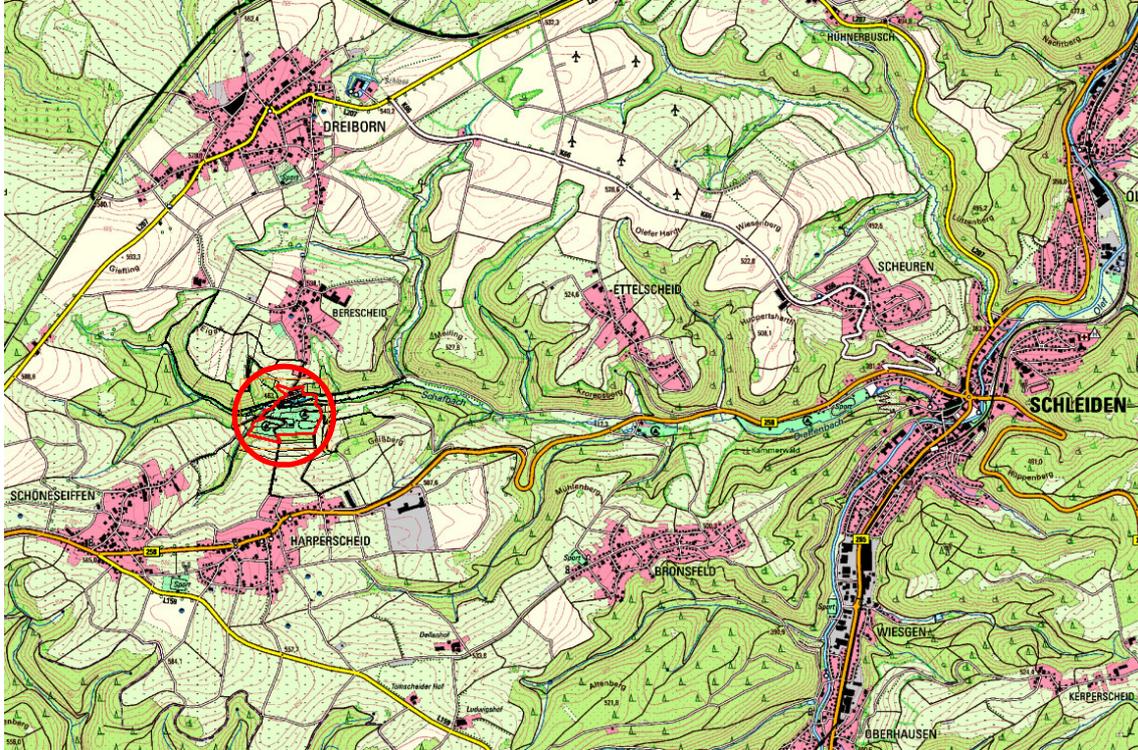


Abb. 2: Lage im Raum

Kartengrundlage: WMS NW DTK 25 Farbe - Land NRW (2023): Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (ergänzt mit weiteren Daten)

2.2.1. Reale Vegetation / Biotoptypen / Habitatausstattung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um die Naturcampinganlage Schafbachmühle. Der nördliche Bereich der Anlage wird von dem Schafbach durchzogen, der von Westen nach Osten fließt. Der Schafbach ist ein bedingt naturnaher Mittelgebirgsbach. Er fließt in kiesig-schottrigem bis grobschottrigem, z. T. felsigem Bett. Der Bachlauf wird in weiten Abschnitten von einem Ufergehölzstreifen begleitet. Dieser besteht vor allem aus Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) mit mittlerem, teilweise starkem Baumholz. Am südöstlichen Rand ist der Ufergehölzstreifen breiter ausgebildet und weist weitere Laubbaumarten wie Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Sand-Birke (*Betula pendula*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Bruch-Weide (*Salix fragilis* agg.) und Sal-Weide (*Salix caprea*) auf. Nördlich des Schafbaches liegen zwei Teiche (ehem. Fischteiche), die in weiten Teilen von Hochstaudenfluren gesäumt sind. Entlang der Teiche und des Schafbaches handelt es sich um feuchte Hochstaudenfluren mit Dominanzbeständen von Echtem Mädesüß (*Filipendula ulmaria*). Weitere häufige Arten sind Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Schmalblättriges Weidenröschen (*Epilobium angustifolium*).

Südwestlich des Hauptgebäudes befinden sich zwei weitere Teiche (ehem. Mühlenteiche). Im Umfeld des Bachlaufes bestehen zudem Rasenflächen, die als Zelt- und Campingplatz genutzt werden.

Im Rahmen der Anlage des Campingplatzes wurden ab 1966 im Bereich der zum Schafbach abfallenden steilen Hänge zahlreiche Terrassen angelegt, um ebene Aufstell- und Standplätze für Wohnwagen und -mobile zu erhalten. Die dabei entstehenden Böschungen wurden mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt bzw. der natürlichen Entwicklung überlassen, so dass sich naturnahe Gehölzstreifen und -bestände entwickelt haben. Neben den oben genannten Laubbaumarten kommen in Teilbereichen häufig Vogel-Kirschen (*Prunus avium*), Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) und Zitter-Pappeln (*Populus tremula*) sowie einige alte Stiel-Eichen mit starkem Baumholz vor. In den Gehölzstreifen finden sich zudem heimische Straucharten wie Hasel (*Corylus avellana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Trauben-Holunder (*Sambucus racemosa*), Brombeere (*Rubus sectio Rubus*) und Himbeere (*Rubus idaeus*).

Am Rand der Gehölzbestände kommen Säume mit Hochstauden, Farnen und Gräsern vor. Kennzeichnende Arten sind Schmalblättriges Weidenröschen (*Epilobium angustifolium*), Gewöhnliches Fuchs-Greiskraut (*Senecio ovatus*), Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum*), Echter Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*), Großer Dornfarn (*Dryopteris dilatata*), Gemeine Waldsimse (*Scirpus sylvaticus*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*) und Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*).

Die ebenen Terrassen werden als Rasen- und Wiesenflächen gepflegt; im Eingangsbereich der jeweiligen Terrasse bestehen teilweise kleine Schotterflächen zum Parken. Das Wegesystem besteht aus einer asphaltierten Haupterschließung und untergeordneten Schotterwegen, teilweise mit Grasstreifen.

Im Nordwesten befindet sich das Hauptgebäude mit Rezeption und befestigten Flächen im Umfeld. Ein weiteres Gebäude mit Sanitäreinrichtungen liegt im Süden des Areals. Am westlichen Rand der Anlage befinden sich drei Garagen und eine kleine Halle.

Angrenzende Nutzungen

Am südlichen Rand des Plangebiets grenzt ein Laubwald (Buchen-Bergahornbestand mit geringem bis mittlerem Baumholz) an. Im Norden dominieren auf den steilen Hängen zum Schafbach Fichtenbestände, von denen größere Teilflächen in den letzten Jahren aufgrund von Borkenkäferbefall gerodet wurden. Das Umfeld ist ansonsten von Grünlandnutzung geprägt. Im Tal des Schafbaches finden sich Auenwälder (Schwarzerlenmischwald mit heimischen Laubbaumarten) sowie Nass- und Feuchtgrünlandbrachen.

Das Luftbild (siehe Abb. 3) und die Fotodokumentation (siehe Anhang) verdeutlichen die Bestandsituation der Vorhabenfläche und der relevanten Strukturen der unmittelbaren Umgebung.



Abb. 3: Luftbild mit Geltungsbereich

Kartengrundlage: WMS NW HIST DOP und WMS NW ALKIS - Land NRW (2023): Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (ergänzt mit weiteren Daten)

2.2.2. Nähe zu Schutzgebieten / Biotopverbund

Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden. Das Naturschutzgebiet (NSG) "Schafbachtal mit seinen Seitentälern und Hohnerter Feld" (braune Schraffur in der Abb. 4) grenzt im Westen und Osten unmittelbar an das Plangebiet. Die Flächen sind auch im Biotopkataster des LANUV enthalten.

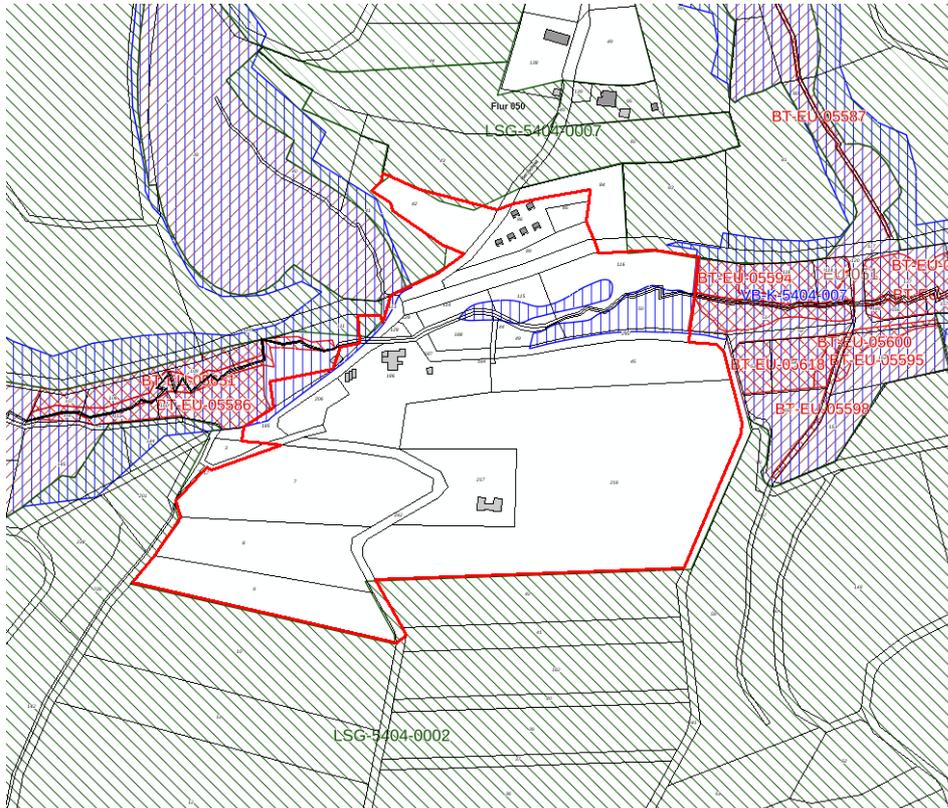


Abb. 4: Biotopverbundflächen und Schutzgebiete im Umfeld der Vorhabenfläche

Kartengrundlage: WMS LINFOS und WMS NW ALKIS - Land NRW (2023): Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (ergänzt mit weiteren Daten)

Innerhalb des Naturschutzgebiets sind verschiedene gemäß § 30 BNatschG bzw. § 42 LNatschG gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen (rot schraffierte und umrandete Flächen in der Abb. 4). Dabei handelt es sich um natürliche oder naturnahe, unverbaute Fließgewässerabschnitte (Schafbach und Nebengewässer), bachbegleitende Erlen-Eschen-Auenwälder sowie Seggen- und binsenreiche Nasswiesen.

Zudem grenzen die Landschaftsschutzgebiete "Im Schafsberg" nördlich Schafbergmühle (LSG-5404-0007) und "Schleiden" (LSG-5404-0002) an das Plangebiet bzw. reichen sehr kleinfächig in das Gebiet (grüne Schraffur in der Abb. 4).

Im Plangebiet liegen Flächen, die als Biotopverbundfläche ausgewiesen sind. Dabei handelt es sich um Flächen im Tal des Schafbaches einschließlich der beiden Teiche (blau schraffiert in der Abb. 4). "Das Schafbachtal sowie seine Seitentäler und -siefen sind durch wenig gestörte und meist durchgängige Bachtälchen als hochwertige Biotopverbundstrukturen anzusehen.

Die insgesamt ca. 467 ha große Biotopverbundfläche "Höddel- und Schafbachtal mit Seitentälern und Hohnerter Feld" (VB-K-5404-007) hat herausragende Bedeutung innerhalb des Biotopverbundes NRW.

Wertbestimmende Merkmale sind:

- weitgehend naturnahe Quellen und Quellbäche mit einer Niedermoorfläche
- kulturhistorisch bedeutsame Niederwälder und wertvolle Buchenwälder
- wichtiger Lebensraum für den Rotmilan als Art der Wälder
- Lebensraum für die Glänzende Binsenjungfer (*Lestes dryas*) und die Südliche Binsenjungfer (*Lestes barbarus*) als Arten der Stillgewässer
- Lebensraum für Pflanzenarten der Roten Liste."

2.3. Planungsrelevante Arten - Artenspektrum

Im Rahmen der Artenschutzprüfung wird zunächst in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1). Das Artenspektrum ist in erster Linie anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen zu ermitteln.

Das Fundortkataster des LANUV (LINFOS-Informationssystem) enthält Fundpunkte für das Plangebiet und weitere für die Umgebung. Östlich des Hauptgebäudes, im Tal des Schafbaches, wurden im Jahr 2012 fünf Grasfrösche (*Rana temporaria*) erfasst. Zudem befindet sich ca. 400 m östlich des Plangebiets ein Fundpunkt des Rotmilans (*Milvus milvus*, Sichtbeobachtung 2000) und ca. 500 m westlich des Plangebiets ein Fundpunkt von fünf Waldeidechsen (*Lacerta vivipara*, Sichtbeobachtung 2011)

Messtischblattauswertung

Weiterhin wurde das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblatt-Quadranten eine aktuelle Liste aller ab dem Jahr 2000 im Quadranten nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Dabei ist zu beachten, dass die Liste wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und das zu prüfende Artenspektrum eingrenzt. Die Vorhabenfläche liegt im Bereich des 3. Quadranten des Messtischblattes 5404 "Schleiden"; unmittelbar östlich grenzt der 4. Quadrant an. Für die Messtischblatt-Quadranten werden planungsrelevante Tierarten der Säugetiere, Vögel, Amphibien und Pflanzen aufgeführt (siehe Tab. 1).

Zusätzlich wurde eine Ortsbegehung am 22.07.2023 durchgeführt, um die potenzielle Habitat-eignung für die aufgeführten Arten und ggf. weiterer Arten beurteilen zu können (siehe auch Fotos im Anhang).

Tab. 1: Planungsrelevante Arten in den Messtischblatt-Quadranten 5404-Q3 und Q4

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	Status	KON	RL NW	RL D	Schutz
1	2	3	4	5	6	7
Säugetiere						
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Nachweis ab 2000	S	1	2	§§
Felis silvestris	Wildkatze		G↑	3	3	§§
Muscardinus avellanarius	Haselmaus		G	G	V	§§
Myotis dasycneme	Teichfledermaus		G	G	G	§§
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		G	G	*	§§
Myotis myotis	Großes Mausohr		U	2	*	§§
Myotis nattereri	Fransenfledermaus		G	*	*	§§
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		G	*	*	§§
Plecotus auritus	Braunes Langohr		G	G	3	§§
Plecotus austriacus	Graues Langohr		U	1	1	§§
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	Brutvorkommen ab 2000	G	3	*	§§
Accipiter nisus	Sperber		G	*	*	§§
Alauda arvensis	Feldlerche		U↓	3S	3	
Anthus pratensis	Wiesenpieper		S	2S	2	
Anthus trivialis	Baumpieper		U↓	2	V	
Asio otus	Waldohreule		U	3	*	§§
Buteo buteo	Mäusebussard		G	*	*	§§
Carduelis cannabina	Bluthänfling		U	3	3	
Ciconia nigra	Schwarzstorch		U	*S	*	§§
Coturnix coturnix	Wachtel		U	2	V	
Cuculus canorus	Kuckuck		U↓	2	3	
Delichon urbica	Mehlschwalbe		U	3S	3	
Dendrocopos medius	Mittelspecht		G	*	*	§§
Dryobates minor	Kleinspecht		G	3	3	
Dryocopus martius	Schwarzspecht		G	*	*	§§
Falco tinnunculus	Turmfalke		G	V	*	§§
Hirundo rustica	Rauchschwalbe		U↓	3	V	
Lanius collurio	Neuntöter		G↓	V	*	
Locustella naevia	Feldschwirl		U	3	2	
Milvus milvus	Rotmilan		G	*S	*	§§
Pernis apivorus	Wespenbussard		U	2	V	§§
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz		U	2	*	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger		G	3	*	
Scolopax rusticola	Scolopax rusticola		U	3	V	

Fortsetzung Tab. 1: Planungsrelevante Arten in den Messtischblatt-Quadranten 5404-Q3 und Q4

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	KON	RL NW	RL D	Schutz
1	2	3	4	5	6	7
Vögel						
Serinus serinus	Girlitz	Brutvorkommen ab 2000	U	2	*	
Streptopelia turtur	Turteltaube		S	2	2	§§
Strix aluco	Waldkauz		G	*	*	§§
Sturnus vulgaris	Star		U	3	3	
Tyto alba	Schleiereule		G	*	*	§§
Vanellus vanellus	Kiebitz		S	2S	2	§§
Amphibien						
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000	U	3	2	§§
Farn-, Blütenpflanzen und Flechten						
Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn	Nachweis ab 2000	U	R	*	§§

Erläuterungen zur Tab. 1

Spalte 1: Wissenschaftlicher Artname

Spalte 2: Deutscher Artname

Spalte 3: Status gemäß Messtischblatt-Abfrage

Spalte 4: Erhaltungszustand in NRW (KON = kontinentale biogeographische Region):

G	Günstig	↓	sich verschlechternd
U	Ungünstig	↑	sich verbessernd
S	Schlecht		

Spalte 5: Rote Liste NRW 2016 / Spalte 6: Rote Liste Deutschlands 2021

1 - Vom Aussterben bedroht

2 - Stark gefährdet

3 - Gefährdet

G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

R - durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet

S - dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet
(als Zusatz zu *, 3, 2, 1 oder R)

V - Vorwarnliste

* - Ungefährdet

Spalte 7: Schutzstatus §§ - streng geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

3. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Im Rahmen der Prognose ist im Sinne einer "Worst-Case-Betrachtung" abzuschätzen, ob bei Realisierung des Bauvorhabens Wirkfaktoren (bau-, betriebs- oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können. Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich durch die Realisierung des Vorhabens ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit der Baufeldfreimachung bzw. den Bauarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen. Im Rahmen der Baufeldräumung und der anschließenden Bauarbeiten können sich Störungen durch Geräusch und Lichtimmissionen, Erschütterungen sowie Bewegungen von Menschen und Maschinen ergeben. Diese baubedingten Störungen können im näheren Umfeld zu einer Beeinträchtigung von Tieren führen. Die Beseitigung vorhandener Vegetation in der Phase der Baufeldräumung kann zu einem Verlust von Brutstätten für Vögel sowie zu einer Verkleinerung von Nahrungshabitaten führen. Zudem kann sich zum Beispiel durch Zerstörung besetzter Vogelnester mit Eiern bzw. immobilen Jungtieren ein erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen ergeben.

Da die kleinen Ferienhäuser mit max. 50 m² Grundfläche auf den bereits vorhandenen Aufstellflächen der Wohnwagen und -mobile angelegt werden, ist davon auszugehen, dass die Gehölzstrukturen auf den Böschungen und Zwischenflächen einschl. der älteren Einzelbäume im Plangebiet im Wesentlichen erhalten bleiben. Es ist lediglich von geringen Rückschnitten von Gehölzen auszugehen. Ein Abbruch von Gebäuden ist nicht geplant.

Anlagebedingte Auswirkungen sind grundsätzlich durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Biotopstrukturen zu erwarten. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass der Schafbach mit den begleitenden Ufergehölzen und Hochstaudenfluren sowie die Teiche erhalten werden. Bei Realisierung des Bebauungsplanes werden Rasenflächen in Anspruch genommen, die bereits für die Aufstellung von Wohnwagen und -mobilen genutzt werden. Es sind keine zusätzlichen versiegelten Erschließungswege geplant, so dass sich keine Zerschneidungseffekte und zusätzliche Flächeninanspruchnahmen ergeben.

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft): Als betriebsbedingte Wirkungen sind die durch den Betrieb des Camping- und Wochenendplatzes entstehenden Wirkungen zu berücksichtigen. Da die Naturcampinganlage Schafbachmühle bereits als Camping- und Wochenendplatz, v. a. mit Dauer- und Saisonstellplätzen genutzt wird und keine Erweiterungen in der Fläche geplant sind, ist davon auszugehen, dass sich die im Plangebiet vorhandenen, anthropogen verursachten Störwirkungen z. B. in Form von Lärm-, Licht- und Bewegungsreizen nicht erhöhen und nicht ausbreiten werden. Zusätzliche Störungen von Tieren, die z. B. zu Flucht- und Meidereaktionen führen, sind daher nicht zu erwarten.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essenzielle Habitatbestandteile darstellen.

4. BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten ein Vorkommen aufgrund der Biotoypenausstattung im Plangebiet möglich ist (Kap. 2.2). Danach wird beurteilt, ob bei den genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 3 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Die Ansprüche und Empfindlichkeiten der einzelnen Arten werden unter Berücksichtigung der Angaben des Info-systems "Geschützte Arten" des LANUV bewertet.

4.1. Säugetiere

Als Säugetierarten werden Wildkatze, Haselmaus und Fledermäuse für die Messtischblatt-Quadranten aufgeführt.

Wildkatze

Die Wildkatze ist eine scheue, einzelgängerisch lebende Wildkatze und benötigt große zusammenhängende und störungsarme Wälder mit einem ausreichenden Angebot an natürlichen Versteckmöglichkeiten. Aufgrund der im Plangebiet vorhandene Habitatstrukturen und der Nutzung als (Dauer-)Campingplatz sind Vorkommen der für den Messtischblatt-Quadranten gelisteten Wildkatze auszuschließen.

Haselmaus

Zu den in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten und damit streng geschützten Säugetierarten gehört auch die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), die für den 3. Messtischblatt-Quadranten aufgeführt wird. Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Die Art benötigt Baumhöhlen bzw. eine dichte Vegetation zur Nestanlage sowie eine Nahrungs- und deckungsreiche Gehölzflora (Haselnuss, Weißdorn, Vogelbeere, Geißblatt, Brombeere, Eberesche). Insofern bestehen im Plangebiet einzelne Habitatelemente; es fehlen jedoch größere zusammenhängende Wald/Strauchstrukturen, so dass ein Vorkommen der Art für sehr unwahrscheinlich gehalten wird.

Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten und gehören damit zu den streng geschützten Arten von gemeinschaftlichem Interesse. In der Messtischblattauswertung (vgl. Tab. 1) werden insgesamt acht Fledermausarten (Mopsfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr) aufgeführt, die im Großraum nachgewiesen sind.

Lebensbereich Gebäude

Von den aufgeführten Arten haben alle Arten innerhalb des Lebensraumtyps "Gebäude" Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Grundsätzlich könnten die im Plangebiet vorhandenen Gebäude Fledermäusen Quartiere bieten. Insbesondere die anpassungsfähige und weit verbreitete Zwergfledermaus kann aufgrund ihrer geringen Körpergröße auch kleinste Schlupflöcher z. B. in Gebäudespalten nutzen. Die Art kommt regelmäßig in und an Gebäuden vor und hat hier Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Die im Plangebiet vorhandenen Gebäude (Hauptgebäude

mit Rezeption, Gebäude mit Sanitäranlagen, Garagen, Material-Halle, Wanderhütten) weisen augenscheinlich keine ausgesprochenen Strukturen für Fledermausquartiere auf.

Lebensbereich Gehölze

Von den für den Messtischblattquadranten gelisteten Fledermausarten können sechs Arten innerhalb des Lebensraumtyps "Höhlenbäume" Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben. Ältere Bäume kommen potentiell als Quartier baumbewohnender Arten in Betracht, wenn sie entsprechende Hohlräume und Höhlen aufweisen. Einige der im Plangebiet vorhandenen älteren Baumbestände könnten Höhlungen und Spaltenstrukturen aufweisen, die Möglichkeiten für Fledermausquartiere bieten.

Lebensbereich Gewässer

Die offenen Wasserflächen der Teiche sind gut geeignete Jagdräume für Fledermäuse, die in meist nur 5 bis 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche nach Insekten jagen. Zudem jagen einige Fledermausarten im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Generell können die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstreifen als Leitlinien für Fledermäuse dienen.

4.1.1. Artenschutzrechtliche Einschätzung

In der Messtischblatt-Auswertung werden Wildkatze, Haselmaus und Fledermäuse als Säugetierarten aufgeführt. Vorkommen der scheuen Wildkatze werden insbesondere aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Störungen ausgeschlossen. Vorkommen der Haselmaus werden aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen für unwahrscheinlich gehalten, sind aber nicht gänzlich auszuschließen. Da die Wochenendhäuser lediglich auf bereits von Campingwagen genutzten Flächen aufgestellt werden sollen und keine zusätzlichen versiegelten Erschließungswege geplant sind, ergeben sich keine Zerschneidungseffekte und zusätzliche Flächeninanspruchnahmen, die zu Beeinträchtigungen der Art führen könnten. Eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für die Haselmaus kann daher ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Die im Plangebiet vorhandenen Gebäude weisen augenscheinlich keine gut geeigneten Strukturen für Fledermausquartiere auf. Ein Abbruch von Gebäuden ist zudem nicht geplant.

Einige der im Plangebiet vorhandenen älteren Baumbestände könnten Höhlungen und Spaltenstrukturen aufweisen, so dass Fledermausquartiere für baumbewohnende Arten nicht ausgeschlossen werden können. Da beim Aufstellen der Wochenendhäuser die Gehölzstrukturen auf den Böschungen und Zwischenflächen einschließlich der älteren Einzelbäume im Plangebiet im Wesentlichen erhalten bleiben, werden keine potenziellen Fledermaus-Quartiere beansprucht.

Durch die Planung kommt es auch zu keinem Verlust potenziell geeigneter Nahrungsräume (Gewässer und Gehölzstreifen) für Fledermäuse.

Da keine Quartiere (Habitatbäume, Gebäude) von dem Vorhaben betroffen sind, kann eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für Fledermäuse ausgeschlossen werden.

4.2. Vögel

Für die Messtischblatt-Quadranten werden insgesamt 30 planungsrelevante Vogelarten aufgeführt (vgl. Tab. 1). Brutvorkommen einiger der genannten Arten können aufgrund der Biotopausstattung innerhalb des Plangebietes vollständig ausgeschlossen werden. Dazu gehören v. a. Feldvögel und Arten der Kulturlandschaft wie Feldlerche, Kiebitz und Wachtel, da offene Acker- und Grünlandflächen im Plangebiet nicht vorkommen. Auch Arten der ausgedehnten Wälder und störungsarmen Altholzbestände wie Mittel- und Schwarzspecht, Schwarzstorch, Waldlaubsänger und Waldschnepfe finden im Plangebiet keine geeigneten Brutplätze.

Konkrete Fundpunkte planungsrelevanter Vogelarten liegen im Plangebiet nicht vor. Bei der Begehung am 22.07.2023 wurden häufige und weit verbreitete Arten wie Amsel, Blaumeise, Buchfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise und Rotkehlchen festgestellt.

Zu den für die Messtischblatt-Quadranten aufgeführten Arten gehören insgesamt 7 Vogelarten, die Gebäude potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen. Hierzu gehören Gartenrotschwanz, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Schleiereule, Star, Turmfalke und Waldkauz. Aufgrund der weitgehend ungeeigneten Gebäudestrukturen ist ein Vorkommen dieser Arten jedoch nicht zu erwarten. So fehlen für Rauchschnalbe und Schleiereule (landwirtschaftlich genutzte) Gebäude mit Einflugmöglichkeiten. An den Außenfassaden der Gebäude wurden keine Mehlschwalbennester festgestellt; geeignete Dachüberstände zur Nestanlage sind nicht vorhanden. Für den Turmfalken fehlen hohe Gebäude.

Als Höhlenbrüter können Gartenrotschwanz und Star sowohl Nischen an Gebäuden als auch in Bäumen (z. B. ausgefallene Astlöcher, Buntspechthöhlen) nutzen. Zur Nahrungssuche benötigen beide Arten kurzrasiges Grünland im näheren Umkreis der Bruthöhle.

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, und Sträuchern bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht; der Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Baumpieper, Feldschwirl und Wiesenpieper sind weitere Arten, die an eine reich strukturierte Offen- bzw. halboffene Kulturlandschaft angepasst sind, jedoch ihr Nest in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten anlegen.

Das Plangebiet weist für die genannten Arten teilweise geeignete Habitatelemente auf, so dass Brutvorkommen in den randlichen Gehölzbeständen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

Greif- und Eulenvögel

Für die Messtischblatt-Quadranten werden verschiedene Greif- und Eulenvögel (u. a. Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz, Waldohreule, Wespenbussard) aufgeführt. Diese Arten besitzen große Aktionsradien und können insbesondere die offenen Grünlandflächen im Umfeld des Plangebiets ganzjährig als Nahrungsgäste aufsuchen. Dabei kann ihnen der randliche Gehölzbestand des Plangebiets als Ansitz dienen. Ein Fundpunkt des Rotmilans (Sichtbeobachtung 2000) ist im Fundortkataster des LANUV rund 400 m östlich des Plangebiets eingetragen. Die Horste dieser und weiterer Greifvogelarten (Mäusebussard, Habicht, Wespenbussard) befinden sich in hohen Bäumen, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit. Alte Eichen, die als Horstbäume geeignet sind, kommen im Plangebiet verstreut vor. Aufgrund der

auf dem Campingplatz vorhandenen Störungen sind Brutvorkommen der genannten Greifvögel eher unwahrscheinlich, bei in den ungestörteren Randbereichen vorkommenden hohen Bäumen aber nicht auszuschließen. Einige Greif- und Eulenvögel wie der Sperber bevorzugen Brutplätze in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen), die im Plangebiet nicht mehr vorkommen. Von der Waldohreule und seltener von dem Turmfalken werden als Nistplatz alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Ringeltaube) genutzt, so dass diese Arten Brutplätze in den ungestörteren Randbereichen des Plangebiets finden könnten.

Nicht planungsrelevante europäische Vogelarten

Im Bereich des Plangebiets sind Brutvorkommen nicht planungsrelevanter Vogelarten (Allerweltsarten) wahrscheinlich. Insbesondere in den Gehölzbeständen des Plangebiets sind gebüschbrütende Arten (z. B. Amsel, Blaumeise, Buchfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Rotkehlchen etc.) zu erwarten.

Für die Prüfung nach § 44 BNatSchG sind grundsätzlich alle wildlebenden Vogelarten relevant. Weit verbreitete und ungefährdete Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit werden aber nicht als "planungsrelevant" im Sinne von KIEL (2015) eingestuft. Bei diesen Arten wird davon ausgegangen, dass im Regelfall keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Es gilt jedoch auch für diese Arten das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

4.2.1. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Unter Berücksichtigung des potenziellen Arteninventars gemäß Auswertung vorhandener Daten, des erfassten Biotoppotenzials und der Lebensraumansprüche der relevanten Arten ist ein Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet nicht auszuschließen.

Dazu gehören Bodenbrüter wie Baumpieper, Feldschwirl und Wiesenpieper sowie Gebüschbrüter wie der Bluthänfling, die in den ungestörteren Bereichen der Naturcampinganlage Schafbachmühle Brutplätze haben könnten. Einige der im Plangebiet vorhandenen älteren Baumbestände könnten Höhlungen aufweisen, so dass Höhlenbrüter wie Gartenrotschwanz und Star nicht ausgeschlossen werden können.

Hohe Bäume (v. a. alte Eichen) kommen über die Anlage verstreut vor und könnten in den Randbereichen als Horstbäume für Greifvögel dienen. Von der Waldohreule und seltener von dem Turmfalken werden als Nistplatz alte Nester von anderen häufigen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Ringeltaube) nachgenutzt, so dass auch diese Arten Brutplätze in den ungestörteren Randbereichen des Plangebiets finden könnten.

Die Baum- und Gehölzbestände des Plangebiets bieten Brutplätze für weit verbreitete und allgemein häufige Arten, die nicht zu den planungsrelevanten Vogelarten gehören (z. B. Amsel, Blaumeise, Buchfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Rotkehlchen). Ihre Populationen befinden sich sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass Beeinträchtigungen auf Populationsebene auszuschließen sind. Auch für diese Arten gilt jedoch das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Auswirkungen des Vorhabens

Bei Realisierung des Bebauungsplanes werden Rasenflächen in Anspruch genommen, die bereits für die Aufstellung von Wohnwagen und -mobilen genutzt werden. Da die kleinen Feriehäuser mit max. 50 m² Grundfläche auf den bereits vorhandenen Aufstellflächen angelegt werden, bleiben die Gehölzstrukturen auf den Böschungen, Zwischenflächen und Randbereichen einschl. der älteren Einzelbäume im Plangebiet im Wesentlichen erhalten. Es ist lediglich von geringen Rückschnitten von Gehölzen auszugehen. Auch der Schafbach mit den begleitenden Ufergehölzen und Hochstaudenfluren wird nicht beansprucht.

Daher ist davon auszugehen, dass mögliche Brutplätze von planungsrelevanten Vogelarten in den Bäumen und Gehölzbeständen des Plangebiets nicht beeinträchtigt werden. Da die Naturcampinganlage Schafbachmühle bereits als Camping- und Wochenendplatz, v. a. mit Dauer- und Saisonstellplätzen genutzt wird, sind keine zusätzlichen Störwirkungen zu erwarten.

(Unbeabsichtigte) Verletzungen oder Tötungen durch Zerstörung besetzter Vogelnester mit Eiern bzw. immobilen Jungtieren können durch eine Baufeldfreimachung (Gehölzrückschnitte) außerhalb der Vogelbrutzeit (Brutzeitraum vom 01. März bis 30. September) vorsorglich vermieden werden. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG dürfen Hecken, Gebüsche und andere Gehölze nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden.

Unter den o. g. Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für europäische Vogelarten nicht eintritt.

4.3. Amphibien und Reptilien

Östlich des Hauptgebäudes, im Tal des Schafbaches, wurden im Jahr 2012 fünf Grasfrösche (*Rana temporaria*) erfasst. Der Grasfrosch ist eine häufige und weit verbreitete Amphibien-Art, wird aber aufgrund seines Rückgangs in der Vorwarnliste (Rote Liste BRD, 2020) geführt.

Als FFH-Anhang IV-Art und damit streng geschützte, planungsrelevante Amphibienart ist für den 3. Quadranten des Messtischblattes 5404 die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) gelistet.

Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert. Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei.

Geeignete Fortpflanzungsgewässer für die Kreuzkröte, wie sonnenexponierte, flache Klein- oder Kleinstgewässer, kommen im Plangebiet nicht vor. Die vorhandenen Teiche sind zu tief und weisen zu umfangreiche Vegetation auf. Auch vegetationsarme und offene Landlebensräume mit grabbaren, sandigen Substraten fehlen im Plangebiet.

Rund 500 m westlich des Plangebiets befindet sich ein Fundpunkt von fünf Waldeidechsen (*Lacerta vivipara*, Sichtbeobachtung 2011). Die nicht planungsrelevante Art ist im Naturraum

Eifel ungefährdet; steht jedoch in NRW (2011) und Deutschland (2020) auf der Vorwarnliste. Die Waldeidechse lebt vor allem in Wäldern und in der Nähe von Waldrändern. Dabei bevorzugt sie Standorte mit lockerer Bodenbedeckung, die ihr sowohl Unterschlupf als auch Sonnenplätze bietet. Außerdem ist es wichtig, dass der Boden feucht genug ist, damit die Waldeidechse ausreichend Wasser aufnehmen kann. Im Plangebiet kommen nur teilweise geeignete Habitate vor; insbesondere offene, südexponierte, sonnenwarme Standorte als Sonnenplätze fehlen weitgehend, so dass ein Vorkommen der Art für eher unwahrscheinlich gehalten wird.

Planungsrelevante Reptilienarten werden für die Messtischblatt-Quadranten nicht aufgeführt. Für die nördlich angrenzenden Messtischblatt-Quadranten sind die Arten Schlingnatter und Mauereidechse gelistet, die u. a. im Bereich Vogelsang nachgewiesen wurden. Im Plangebiet kommen für die beiden Arten relevante Habitatstrukturen wie wärmespeichernde, nährstoffarme Substrate (Südlagen) bzw. felsige und steinige Lebensräume sowie altes Mauerwerk nicht vor. Vorkommen der FFH-Anhang IV-Arten und stark gefährdeten Arten werden als sehr unwahrscheinlich eingestuft.

4.3.1. Artenschutzrechtliche Einschätzung

In der Messtischblatt-Auswertung wird die Kreuzkröte als Amphibienart aufgeführt. Da geeignete Fortpflanzungsgewässer und Landlebensräume für die Kreuzkröte im Plangebiet fehlen, werden Vorkommen der Art ausgeschlossen.

Vorkommen von Grasfröschen sind aufgrund der im Umfeld des Schafbaches vorhandenen Habitatstrukturen möglich. Als besonders geschützte Art gemäß Bundesartenschutzverordnung unterliegt die Art dem Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Da der Schafbach mit den begleitenden Flächen sowie die Teiche erhalten werden und keine zusätzlichen versiegelten Erschließungswege geplant sind, ergeben sich keine Zerschneidungseffekte und zusätzliche Flächeninanspruchnahmen, die zu Beeinträchtigungen der nicht planungsrelevanten Art führen könnten. Eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Grasfrösche kann daher ausgeschlossen werden.

Reptilien sind nicht betroffen, so dass auch für diese Artengruppe ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen wird.

4.4. Farn-, Blütenpflanzen und Flechten

Für die Klasse der Farn-, Blütenpflanzen und Flechten wird für den 3. Quadranten des Messtischblattes 5404 der Prächtige Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*) aufgeführt. Der Prächtige Dünnfarn wächst in tiefen, extrem lichtarmen, feuchten Felsspalten, die oft in der Nähe von Fließgewässern liegen. Das Plangebiet weist keine derartigen Strukturen auf, so dass Vorkommen des Farns auszuschließen sind.

4.4.1. Artenschutzrechtliche Einschätzung

In der Messtischblatt-Auswertung ist der Prächtige Dünnfarn gelistet. Da geeignete Lebensräume für die Art im Plangebiet fehlen, kann ein Vorkommen des Farns und ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

4.5. Sonstige Arten mit potenzieller Betroffenheit

Für die Klasse der Insekten und die Artengruppen der Libellen, Schmetterlinge und Käfer liefert die Messtischblatt-Auswertung keine Nachweise (vgl. Tab. 1).

Insbesondere der Schafbach und die Teiche mit gewässerbegleitenden Säumen können einen Lebensraum für Libellen und Schmetterlinge bieten. Die feuchten Mädesüß-Hochstaudenfluren können vor allem zur Blütezeit im Sommer durch Schmetterlinge zur Nektarsuche genutzt werden. Es ist davon auszugehen, dass die von LANUV für NRW gelisteten planungsrelevanten vier Libellen-Arten (z. B. Große Moosjungfer, Große Flussjungfer) zu spezialisierte Lebensraum-Ansprüche haben (beide Arten in NRW vom Aussterben bedroht) und im Plangebiet sowie Umfeld nicht vorkommen. Sie sind auch nicht in den angrenzenden Messtischblatt-Quadranten aufgeführt.

Im Informationssystem Geschützte Arten des LANUV werden fünf Schmetterlingsarten als planungsrelevant eingestuft, wovon zwei Arten in den angrenzenden Messtischblatt-Quadranten aufgeführt sind.

Der Blauschillernde Feuerfalter (*Lycaena helle*) ist für den südlich gelegenen Messtischblatt-Quadranten 1 Hellenthal gelistet. Die Art benötigt Feuchtwiesenbrachen und nährstoffreiche Feuchtwiesen mit ausgedehnten Beständen des Schlangenknoters (*Polygonum bistorta*) zur Raupennahrung. Diese kommen im Plangebiet nicht vor, sodass ein Vorkommen vom Aussterben bedrohte Art äußerst unwahrscheinlich ist.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) ist für den nordöstlich gelegenen MTB-Quadranten 2 Schleiden gelistet. Es handelt es sich um eine zu den Schwärmern gehörende Nachtfalterart, die über Anhang IV der FFH-Richtlinie europarechtlich streng geschützt ist. Der Nachtkerzenschwärmer besiedelt feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengraben. Die Eier werden einzeln unter die Blätter von Nachtkerzen, Weidenröschen und Blutweiderich abgelegt. Weil die meisten Wirtspflanzen Störstellenpioniere sind, ist die Art ausgesprochen mobil und wenig standorttreu. Bereits kurze Brachephase reichen zur Etablierung der insbesondere als Wirtspflanzen relevanten Weidenröschen-Arten aus. Da in den Hochstaudenfluren im Schafbachtal und auch im sonstigen Plangebiet Weidenröschen-Bestände bestehen, sind Vorkommen des Nachtkerzen-Schwärmers nicht auszuschließen.

4.5.1. Artenschutzrechtliche Einschätzung

In der Messtischblatt-Auswertung sind für die Artengruppen der Libellen, Schmetterlinge und Käfer keine Arten gelistet. In den angrenzenden Messtischblatt-Quadranten sind zwei Schmetterlingsarten aufgeführt. Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) findet v. a. in den Hochstaudenfluren im Schafbachtal geeignete Lebensräume (Weidenröschen-Bestände als Wirtspflanzen), so dass ein Vorkommen der planungsrelevanten Art nicht auszuschließen ist. Da der Schafbach und die Teiche mit den begleitenden Flächen erhalten werden, ergeben sich keine Beeinträchtigungen der Wirtspflanzen und somit des Nachtkerzenschwärmers.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für die Artengruppen Libellen, Schmetterlinge und Käfer durch die Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.

Vorkommen von nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

5. VERMEIDUNGS- UND VERMINDERUNGSMASSNAHMEN

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes werden folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen getroffen:

Vogelschutz und Rodungsarbeiten

Verletzungen oder Tötungen durch Zerstörung besetzter Vogelnester mit Eiern bzw. immobilen Jungtieren können durch eine Baufeldfreimachung (Gehölzrückschnitte) außerhalb der Vogelbrutzeit (Brutzeitraum vom 01. März bis 30. September) vorsorglich vermieden werden. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG dürfen Hecken, Gebüsche und andere Gehölze nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden.

Verminderung bau- und betriebsbedingter Lichtemissionen

Eine das notwendige Maß überschreitende Beleuchtung des Camping- und Wochenendplatzes Schafbachmühle ist zu unterlassen, um Fledermausarten und deren potenzielle Nahrung (nachtaktive Wirbellose) möglichst wenig zu beeinträchtigen und die Gefahr einer Tötung von Insekten zu verringern. Die betriebsbedingte Beleuchtung soll gezielt von oben herab erfolgen und nicht in die umgebenden Gehölz- und Waldbestände oder in den Himmel abstrahlen, um die Lockwirkung auf Insekten sowie mögliche Irritationen von Fledermäusen und nachts ziehenden Vogelarten auf ein unbedenkliches Maß zu reduzieren.

Vor diesem Hintergrund wird bei der Beleuchtung von Außenanlagen, Gebäuden, Wegen etc. die Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung erforderlich. Es müssen Leuchtmittel verwendet werden, die eine vergleichsweise geringere Anziehung auf Insekten ausüben; z. B. Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit warm- und neutralweißer Lichtfarbe unter 3.000 Kelvin. Die Verwendung so genannter "Full-Cut-Off-Leuchten" wird empfohlen. Diese Art von Leuchten strahlt das Licht nur nach unten ab, anstatt es in die Umgebung auszustrahlen.

6. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Im Bereich der ca. 10,8 ha großen Naturcampinganlage Schafbachmühle ist beabsichtigt, in Teilbereichen des Campingplatzes als Wochenendhäuser geltende bauliche Anlagen zuzulassen. Die Stadt Schleiden betreibt dafür die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 Schleiden Schafbachmühle und die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren. Der Bebauungsplan setzt entlang des Schafbaches eine Grünfläche und überlagernd "Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern" fest. In den übrigen Bereichen wird "Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Camping- und Wochenendplatz" und randliche Erhaltungsfestsetzungen für Gehölzbestände festgesetzt.

Im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) erstellt, um festzustellen, ob es durch die Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kommen kann. Bei der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens wird von folgenden Grundannahmen und Voraussetzungen ausgegangen:

1. Die kleinen Ferienhäuser mit max. 50 m² Grundfläche werden auf den bereits vorhandenen Aufstellflächen der Wohnwagen und -mobile angelegt. Gehölzstrukturen auf den Böschungen, Zwischen- und Randflächen einschl. der älteren Einzelbäume bleiben im Wesentlichen erhalten. Es ist lediglich von geringen Rückschnitten von Gehölzen auszugehen. Ein Abbruch von Gebäuden ist nicht geplant.
2. Der Schafbach mit den begleitenden Ufergehölzen und Hochstaudenfluren sowie die Teiche werden erhalten. Es sind keine zusätzlichen versiegelten Erschließungswege geplant, so dass sich keine Zerschneidungseffekte und zusätzliche Flächeninanspruchnahmen ergeben.
3. Da die Naturcampinganlage Schafbachmühle bereits als Camping- und Wochenendplatz mit Dauer- und Saisonstellplätzen genutzt wird und in der Fläche nicht erweitert werden soll, sind keine zusätzlichen Störwirkungen zu erwarten.

Auf der Grundlage dieser Annahmen ergeben sich für die einzelnen Artengruppen folgende artenschutzrechtliche Einschätzungen:

Säugetiere

Da keine Quartiere (Höhlenbäume, Gebäude) von dem Vorhaben betroffen sind, kann eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für Fledermäuse ausgeschlossen werden. Für das unwahrscheinliche, aber nicht gänzlich auszuschließende Vorkommen der Haselmaus sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, wenn keine Zerschneidungseffekte durch zusätzliche versiegelte Erschließungswege und -flächen sowie keine größeren Inanspruchnahmen von Gehölzstrukturen eintreten.

Amphibien und Reptilien

Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten der Amphibien oder Reptilien werden aufgrund ungeeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen. Vorkommen von im Fundortkataster vermerkten Grasfröschen sind aufgrund der im Umfeld des Schafbaches vorhandenen Habitatstrukturen möglich. Als besonders geschützte Art gemäß Bundesartenschutzverordnung unterliegt der Grasfrosch dem Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Da Schafbach und Teiche mit Begleitflächen erhalten werden und keine zusätzlichen versiegelten Erschließungswege

geplant sind, ergeben sich keine Zerschneidungseffekte und zusätzliche Flächeninanspruchnahmen, die zu Beeinträchtigungen der Art führen könnten. Eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Sonstige Arten mit potenzieller Betroffenheit

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für die Artengruppen Pflanzen, Libellen, Schmetterlinge und Käfer durch die Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt. Vorkommen von nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Europäische Vogelarten

Unter Berücksichtigung des potenziellen Arteninventars gemäß Auswertung vorhandener Daten, des erfassten Biotoppotenzials und der Lebensraumansprüche der relevanten Arten ist ein Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet nicht auszuschließen. Arten wie Bluthänfling, Baumpieper, Feldschwirl, Gartenrotschwanz, Star und Wiesenpieper könnten in den ungestörteren (Gehölz-)Bereichen der Naturcampinganlage Schafbachmühle Brutplätze haben. Da bei der Aufstellung der Ferienhäuser die Gehölzstrukturen erhalten werden sollen, ist davon auszugehen, dass mögliche Brutplätze von planungsrelevanten Vogelarten in den Baum- und Gehölzbeständen des Plangebiets nicht beeinträchtigt werden. Da das Plangebiet bereits als Camping- und Wochenendplatz genutzt wird und keine Erweiterungen geplant sind, sind keine zusätzlichen Störwirkungen zu erwarten. Unter den genannten Voraussetzungen (Grundannahmen Nr. 1 bis 3) ist davon auszugehen, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für planungsrelevante Vogelarten nicht eintritt.

Die Baum- und Gehölzbestände des Plangebiets bieten Brutplätze für weit verbreitete und allgemein häufige Arten, die nicht zu den planungsrelevanten Vogelarten gehören (z. B. Amsel, Blaumeise, Buchfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Rotkehlchen). Ihre Populationen befinden sich sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass Beeinträchtigungen auf Populationsebene auszuschließen sind. Auch für diese Arten gilt das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Verletzungen oder Tötungen durch Zerstörung besetzter Vogelnester mit Eiern bzw. immobilen Jungtieren können durch eine Baufeldfreimachung (Gehölzrückschnitte) außerhalb der Vogelbrutzeit (Brutzeitraum vom 01. März bis 30. September) vorsorglich vermieden werden.

Störende Lichtemissionen und Beeinträchtigungen von Fledermäusen können durch eine insektenfreundliche Beleuchtung (z. B. Verwendung so genannter "Full-Cut-Off-Leuchten" mit Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen) vermieden werden.

In der Gesamtbewertung werden unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst. Eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe 2) ist damit nicht erforderlich.

Dortmund, 16. Oktober 2023



Dipl.-Ing. Ellen Steppan

7. LITERATUR UND QUELLEN

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Teil 1 und 2, Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching, 879 S.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Hagen.
- LANUV (Hrsg.) (2010): RAABE et al.: Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Nordrhein-Westfalen (4. Fassung, Stand Dezember 2010), 80 S., Recklinghausen.
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN - (2023): LINFOS-Landschaftsinformationssammlung. Abgerufen 31.07.2023.
- LANUV (2023): Planungsrelevante Arten in NRW - Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW; Infosystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen; Messtischblattabfrage am 31.07.2023.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen, beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006 und gemäß Beschluss der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben".

Anhang

Fotodokumentation (22.07.2023)



Haupthaus der Naturcampinganlage Schafbachmühle mit Rezeption und Parkplatz



Garagen und Gerätehalle am westlichen Rand des Plangebiets



Als Camping-Stellplatz genutzte Rasenfläche südlich des Schafbaches



Grillplatz südlich des Schafbaches (im östlichen Plangebiet), im Hintergrund Ufergehölzstreifen



Zeltplatz nördlich der Teiche im Tal des Schafbaches; Ufergehölze und Baumgruppen aus Schwarz-Erlen, Mädesüß-Hochstaudenflur an den Gewässerrändern



Zeltplatz und Bolzwiese am nordöstlichen Rand des Plangebiets; im Hintergrund an die Zufahrtsstraße angrenzende Hänge mit überwiegend gerodeten Fichten



Östlicher Teich mit Kneippanlage, Ufergehölzen und Hochstaudenflur



Schafbach am Zeltplatz im östlichen Plangebiet; bedingt naturnaher Bachlauf mit Schwarzerlen



Wanderhütten im äußersten Nordosten des Plangebiets (Aufstellung nach der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes)



Östlich angrenzender Waldbestand; Reste des Fichtenbestandes und ältere Eiche am Waldrand



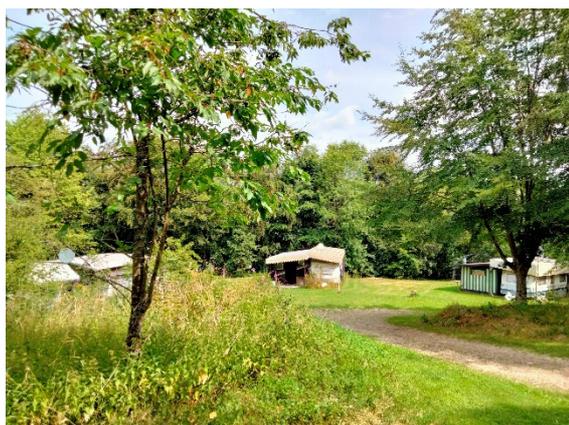
Campingplatznutzung auf einer Wiesen-Terrasse im Südwesten des Gesamtareals; mit Bäumen und Sträuchern bestandene Böschungen



Campingplatznutzung im Süden des Areals mit alten Eichen in den randlichen Gehölzstreifen



Campingplatznutzung im mittleren Plangebiet mit Wiesenweg und Gehölzstreifen; im Hintergrund angrenzende Landschaft



Campingterrasse mit Dauercamping im Südosten des Plangebiets



Dauercamping am Waldrand im südlichen Plangebiet; an den Campingplatz im Süden grenzender Buchenbestand mit Berg-Ahorn



Südlich angrenzender Landschaftsraum mit großflächigem Grünland



Östlich angrenzende asphaltierter Wirtschaftsweg und Talraum des Körnensiefen, Nebenbach des Schafbaches



Talau des Schafbaches im östlich angrenzenden Naturschutzgebiet; flächige Mädesüß-Hochstaudenfluren und Schwarzerlen-Ufergehölzsaum